

Allgemeine Vertragsbedingungen für Bereitsteller der Car-Sharing Nutzergemeinschaft der HAKO e.G. (2)

1. Der Bereitsteller versichert die Richtigkeit der in der Beitrittserklärung gemachten Angaben. Die HAKO ist berechtigt, die zur Überprüfung der Angaben notwendigen Auskünfte von den zuständigen Behörden einzuholen.
2. Der Bereitsteller erwirbt das Recht, sein Kraftfahrzeug oder Anhänger oder sonstiges Zubehör der HAKO zur Verfügung zu stellen, damit andere Bereitsteller der Nutzergemeinschaft das Fahrzeug vorübergehend in der Form von Carsharing nutzen, soweit das Fahrzeug verfügbar ist. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten dieses Nutzungsvertrages, dessen Erfüllung und Störungsfreiheit auch vom Verhalten der anderen Bereitsteller abhängt, werden durch die Vertragsgrundlagen, bestehend aus **Beitrittserklärung, Tarif M, Tarif S und Tarif N** sowie den **Allgemeinen Vertragsbedingungen (1) und (2)** bestimmt. Der Bereitsteller ist einverstanden, dass die oben genannten Vertragsgrundlagen gelten.
3. **Änderungen** der allgemeinen Vertragsgrundlagen werden dem Bereitsteller durch schriftliche Benachrichtigung und durch Aushang oder Auslegung in den Geschäftsräumen von der HAKO oder zusätzlich durch Auslegung in den Fahrzeugen bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Bereitsteller nicht schriftlich binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Änderung Widerspruch einlegt.
4. Der Bereitsteller verpflichtet sich zur Bereitstellung seines Fahrzeugs, sofern kein Eigenbedarf vorliegt, in einem verkehrsgerechten und ordentlichen Zustand. Er hat prinzipiell Anspruch, dass er sein Fahrzeug im gleichen Zustand zurück erhält. Der Bereitsteller erhält eine Vergütung gemäß Tarif N.
5. FAHRTENBUCH: Alle Teilnehmer sind verpflichtet, die von ihnen gefahrenen Kilometer und die Benutzungszeiten in das im Fahrzeug befindliche Fahrtenbuch einzutragen. Die Eintragung wird unmittelbar nach der Fahrt vorgenommen. Des weiteren ist im Fahrtenbuch zu vermerken, ob getankt, Ölstand und Reifendruck kontrolliert und ob Schäden festgestellt wurden. Bei festgestellten Schäden, die die Nutzung des Fahrzeugs bzw. seine Verkehrssicherheit beeinträchtigen, muss der Bereitsteller informiert werden. Dieser informiert den Teilnehmer, der das Fahrzeug als nächster reserviert hat, sowie ein Mitglied der Geschäftsleitung der Hako.
6. Ist der Bereitsteller eine Juristische Person, kann diese mehrere Fahrzeuge zum Car-Sharing anmelden. Die Vergütung hierfür sind der Tarifliste zu entnehmen. Der Bereitsteller haftet für Verschulden seiner Beauftragten, als Empfangsgehilfen der Leistungen wie für eigenes.
7. Soweit eine Kautionsleistung zu leisten ist, dient sie als Sicherung von Zahlungsansprüchen aus dem Nutzungsvertrag und wird nicht verzinst. Die Höhe der Kautionsleistung ist der aktuellen Tarifliste zu entnehmen.
8. Jeder Bereitsteller erhält nach Zahlung der Kautionsleistung als Zugangsmittel eine Regiocard. Nur Bereitsteller in Person oder Beauftragte (Fahrer) juristischer Personen nach Punkt 6 dürfen die Zugangsmittel benutzen. Schlüssel als Zugangsmittel bleiben Eigentum der HAKO. Der Verlust des Zugangsmittels ist der HAKO unverzüglich mitzuteilen und die Umstände des Verlustes sind schriftlich darzulegen. Für den Ersatz verlorener oder beschädigter Zugangsmittel hat der Bereitsteller ein Verlustentgelt zu entrichten, dessen Höhe der Tarifliste zu entnehmen ist. Der Bereitsteller haftet im gesetzlichen Rahmen für alle durch den Verlust der Zugangsmittel verursachten Schäden, insbesondere wenn dadurch der Diebstahl von Fahrzeugen ermöglicht wurde. Dem Bereitsteller bleibt der Nachweis offen, dass der Schaden gering war.
9. Fahrberechtigt sind Personen, die einen gültigen Nutzungsvertrag mit der HAKO haben und Beauftragte nach Punkt 6. Der Bereitsteller ist verpflichtet, bei jeder Fahrt seine gültige Fahrerlaubnis mitzuführen. Die Fahrberechtigung ist an den fortdauernden, ununterbrochenen Besitz einer in Deutschland gültigen Fahrerlaubnis und die Einhaltung aller darin enthaltenen Bedingungen und Auflagen gebunden. Bei Entzug oder Verlust der Fahrerlaubnis erlischt unmittelbar die Fahrberechtigung. Der Bereitsteller ist verpflichtet die HAKO über Wegfall oder Einschränkungen seiner Fahrerlaubnis unverzüglich zu informieren. Der Bereitsteller kann sich von einem Dritten fahren lassen. Er kann das Fahrzeug an Dritte weitergeben, die selbst Partner eines Nutzungsvertrags mit der HAKO sind. Er ist in jeden Fall verpflichtet, die Fahrerlaubnis des Dritten zu prüfen und sich von seiner Fahrtüchtigkeit zu überzeugen. Ansonsten darf das Fahrzeug keinem Dritten überlassen werden. So-

- weit kein Versicherungsschutz besteht, haftet der Bereitsteller für alle Kosten und Schäden, die Dritte verursachen, denen er die Fahrt ermöglicht hat.
10. Dem Bereitsteller ist es untersagt, das Fahrzeug im Rahmen der Car-Sharing Nutzergemeinschaft auszuleihen: für Geländefahrt, zur Teilnahme an Motorsportveranstaltungen und Fahrzeugtests, für Fahrschulungen, zur gewerblichen Mitnahme von Personen, für die Beförderung leicht entzündlicher, giftiger oder sonst gefährlicher Stoffe, soweit sie haushaltsübliche Mengen deutlich übersteigen, für die Begehung von Straftaten sowie für sonstige Nutzungen, die über den vertragsgemäßen Gebrauch hinausgehen oder wenn der Bereitsteller unter Einfluss von Alkohol, Rauschmitteln oder Medikamenten steht, welche die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen.
 11. Der Bereitsteller ist verpflichtet, das Fahrzeug zum Ende der Buchungszeit ordnungsgemäß zurückzugeben. Die Rückgabe gilt als ordnungsgemäß, wenn das Fahrzeug im ursprünglichen Zustand mit vollem Tank, mit eingearbetetem Lenkradschloss, innerhalb des Buchungszeitraums ordnungsgemäß verschlossen an seinem definierten Stellplatz abgestellt ist. Der Fahrzeugschlüssel muss am dafür vorgesehenen Ort sicher untergebracht sein und darf nicht an einen anderen Bereitsteller weitergegeben werden. Wird ein Fahrzeug innen oder außen erheblich verunreinigt, verspätet oder nicht ordnungsgemäß zurückgestellt, hat der Bereitsteller, der diesen Umstand verschuldet, ein Entgelt zu entrichten, dessen Höhe der Tarifliste zu entnehmen ist.
 12. Dieser Vertrag kann von beiden Seiten mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Unberührt bleibt das Recht der HAKO, den Nutzungsvertrag aus wichtigem Grund außerordentlich und fristlos ohne vorherige Abmahnung zu kündigen. Dieses Recht besteht bei erheblichen Verstößen gegen Vertragsbedingungen, insbesondere mit Unfallfolgen, oder in Form vertragswidrigen Gebrauchs eines Fahrzeugs durch den Bereitsteller oder einen Dritten, für den der Bereitsteller einzustehen hat. Die Auszahlung der vom Bereitsteller hinterlegten Beträge erfolgt vier Wochen nach Vertragsende, nach Rückgabe des Zugangsmittels und nach zweifelsfreier Feststellung der offenen Forderungen der HAKO. Die HAKO ist berechtigt, Forderungen gegen den Bereitsteller aus dem Nutzungsvertrag mit der Forderung des Bereitstellers auf Rückzahlung der Kautionsleistung zu verrechnen oder von ihrem Zurückbehaltungsrecht bis zur Erfüllung der Forderungen Gebrauch zu machen. Kündigt ein Mitglied einer Bereitstellergemeinschaft nach Punkt 5, so berührt dies nicht die Gültigkeit der Nutzungsverträge der restlichen Mitglieder der Bereitstellergemeinschaft.
 13. Der Bereitsteller erklärt sich damit einverstanden, dass seine Daten zur Durchführung des Nutzungsvertrages elektronisch gespeichert und verarbeitet werden. Die HAKO darf personenbezogene Daten im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes an Ordnungs- und Strafverfolgungsbehörden weitergeben. Falls die HAKO oder der Bereitsteller Leistungen Dritter in Anspruch nimmt, ist die HAKO berechtigt, an den Dritten zur Erledigung seiner Aufgaben notwendige personenbezogene Daten des Bereitstellers weiter zu geben. Die schutzwürdigen Belange dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden. Ansonsten ist die HAKO nicht befugt personenbezogene Daten an Dritte weiter zu geben oder zu veröffentlichen. Eine Weitergabe in anonymisierter Form ist gestattet.
 14. Die HAKO behält sich vor, der SCHUFA GmbH Daten über Aufnahme und Beendigung des Nutzungsvertrags zu übermitteln und von der SCHUFA GmbH bzw. einer sonstigen Wirtschaftsauskunftsdatei Auskünfte über den Kunden zu erhalten. Unabhängig davon wird die HAKO der SCHUFA GmbH auch Daten aufgrund nichtvertragsgemäßen Verhaltens übermitteln. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur erfolgen, soweit dies nach Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist.
 15. Die Rechtsunwirksamkeit einzelner Bestimmungen oder Vertragsteile (Tarifliste und allgemeine Geschäftsbedingungen) berührt die Gültigkeit der übrigen Vertragsbedingungen nicht.